

Berliner Hochschule für Technik

Fachbereich VIII

Labor für Förder- und Getriebetechnik

LABORORDNUNG

1. Allgemeines

Im Labor ist - wie in der gesamten Hochschule - das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Das Essen und Trinken ist in den Laborräumen grundsätzlich verboten.

Standort von Löschmittel, Verbandskasten, Telefon zur Absetzung eines Notrufes (111 oder 0-112, Wo? Berliner Hochschule für Technik, Limburger Str., Parkplatz, Tor 4) sowie die Fluchtwege wurden bei der Sicherheitseinweisung erklärt und sind den Studierenden bekannt.

Für mitgebrachte Garderobe, Taschen, Helme usw. stehen im Raum CL112 + CL18 Garderobenhaken zur Verfügung. Diese müssen genutzt werden, damit keine Stolperfallen entstehen. Die Versuchsstände und Messgeräte dienen nicht als Ablagefläche.

Alle vom Labor ausgehändigten Werkzeuge, Messmittel, Materialien, Bücher, Software oder Informationsmaterial sind und bleiben Eigentum des Labors.

Die Einrichtungen des Labors sind pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Maschinen und Arbeitsplätze sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Es dürfen keine Geräte und Werkzeuge aus den Räumen des Labors entnommen werden.

Das Betreten des benachbarten Labors (Labor für konventionelle- und erneuerbare Energien) ist untersagt. Die Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Ausnahme ist natürlich die Nutzung der Wege bei Gefahr (Fluchtwege).

Aus organisatorischen Gründen muss unbedingt auf einen pünktlichen Anfang der Übungen geachtet werden. Die Übungen sind nur innerhalb der im Stundenplan eingetragenen Zeiten durchführbar.

Die im Labor vorhandene Software ist in der Regel urheberrechtlich geschützt. Software und Computer dürfen nur im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Abschlussarbeiten und sonstigen Tätigkeiten im Auftrage und unter der Verantwortung von Lehrkräften bzw. der Labor- mitarbeiter verwendet werden. Wer Programme kopiert, um sie für andere als die oben erwähnten Zwecke einzusetzen, macht sich strafbar. Eigene Software oder Computer dürfen in den Laborräumen nicht benutzt werden, es sei denn, die betreuende Lehrkraft oder der Labormitarbeiter hat dies ausdrücklich genehmigt.

Der Mutterschutz hat zum Ziel, die Schwangere bzw. nach der Geburt Mutter und Kind vor gesundheitlichen Gefährdungen und Überforderung zu schützen und sieht verpflichtend eine Überprüfung des Arbeitsumfeldes vor. Es ist auszuschließen, dass Schwangere mit gesundheitsgefährdenden Stoffen Kontakt (z.B. DMS-Applikation) haben oder an Maschinen arbeiten, die sie gefährden könnten (z.B. Lärm/ Druckkessel/ Tiefeinsteiger). Die oder der Vorgesetzten bzw. die Lehrkraft sollte über die Schwangerschaft formal in Kenntnis gesetzt werden, um Gefährdungen ausschließen zu können.

Die aushängenden Vorschriften sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Berlin in der jeweils gültigen Fassung sind unbedingt einzuhalten. Bei der Applikation von DMS sind noch weitere Vorschriften, wie die Gefahrstoffverordnung zu beachten. Ferner ist zu beachten, dass neben den allgemeinen Gefahren, wie z.B. drehende Teile und schwebende Lasten, noch besondere Gefahren, wie z.B. hochkonzentrierte Säuren und Laugen existieren. Festgestellte Mängel oder Schäden an Labor-einrichtungen und Geräten sind sofort zu melden.

Insbesondere wird nochmals darauf hingewiesen, dass nur auf Anordnung des Laborpersonals gehandelt werden darf. Eigenmächtige Handhabung und Eingriffe in Maschinen und Anlagen sind verboten und ziehen im Schadensfall möglicherweise Schadenersatzansprüche nach sich. Für Schäden, z.B. durch Unfälle, die durch solch eigenmächtiges Handeln des Studierenden entstehen, ist der Studierende selbst verantwortlich und haftbar, auf keinen Fall das Labor bzw. die Berliner Hochschule für Technik.

Die Laborordnung ist von Studierenden, die im Labor arbeiten oder an einer Übung teilnehmen, durch Unterschrift anzuerkennen.

Bei Verstößen gegen diese Laborordnung kann ein Laborverweis erteilt werden, welches zum Ausschluss der Laborübungen führt!

2. Labor- und Demonstrationsversuche

Eine inhaltliche Vorbereitung zur jeweiligen Laborübung wird vorausgesetzt und kann überprüft werden. Die Vorbereitung dient der Sicherheit bei der Versuchsdurchführung.

Sämtliche Übungseinrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch das betreuenden Lehrpersonal oder Labormitarbeiter in Betrieb genommen werden. Den Anweisungen der Lehrkräfte und Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Die für jeden Laborversuch ausgelegten Betriebsanweisungen sind zu beachten. Jeder Studierende und Tätige an den Systemen und Maschinen hat die Pflicht, sich über die Möglichkeiten des schnellen Abschaltens der gesamten Anordnung und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren (Not-Aus-Drucktaster, Absperrungen). Übungen ohne Anwesenheit und Aufsicht des Lehrpersonals dürfen nicht stattfinden. Maschinen, Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen, die nicht für die vorgesehene Übung erforderlich sind, dürfen nicht benutzt oder betätigt werden. Während der Übungen ist das Benutzen von Handys und elektronischen Geräten, die nicht zur Übung benötigt werden, untersagt. Schutzausrüstungen sind für einige Laborübungen festgelegt und sind zu nutzen.

3. Freies Arbeiten im Labor (z.B. Bachelor- oder Masterarbeiten)

Freies Arbeiten im Labor ist nur in Anwesenheit mindestens eines Hochschullehrers oder eines Labormitarbeiters möglich. Vor Beginn der Arbeit im Labor ist es erforderlich, dass die Studierenden dem Labor folgendes schriftlich mitteilen:

- Ziel der Arbeit (Kurzbeschreibung, technische Daten)
- Voraussichtlicher Beginn und Ende der Arbeit
- Zeitplan für die Laborbenutzung - Versuche im Rahmen der Lehre haben Vorrang!
- Erforderlicher Einsatz von Labormitarbeitern
- Erforderliche Benutzung von Maschinen und Krananlagen bzw. anderen Geräten
- Erforderliche Benutzung von Computern oder Programmiergeräten
- Werkzeug- und Messtechnikbedarf
- Bedarf an Kleinteilen für Versuche und Versuchsstand
- Raumbedarf für Versuchsstand
- weitere hier nicht aufgeführte Informationen, die für ihre Arbeiten im Labor von Bedeutung sind.

Räume, für die Schlüssel an die Studierenden ausgegeben wurden, sind auch bei kurzzeitiger Abwesenheit verschlossen zu halten. Werden Räume verlassen, für die Studierenden keine Schlüssel haben, sind diese einem Labormitarbeiter zum Abschließen zu melden.

Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen keine Besucher durch die Studierenden in die Arbeitsräume gelassen werden. Bei Zuwiderhandlung haften die Studierenden für deren Sicherheit.

Berlin, den 01.10.2022



Prof. Dr.-Ing. T. Geike
(Laborleiter)